

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 041-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.168

Eingereicht am: 18.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ist die Wegweisung von Abu Ramadan vollzogen?

Der Bieler Abu Ramadan hetzte gegen Andersgläubige, beherrscht keine Landessprache und hatte gleichzeitig Sozialhilfe in der Höhe von 600 000 Franken kassiert. Als die Flughafenpolizei Zürich im März 2017 im Rahmen einer regulären Einreisekontrolle auf den libyschen Reisepass von Abu Ramadan und die darin angebrachten libyschen Ein- und Ausreisestempel gestossen ist, hat sie dem Staatssekretariat für Migration (SEM) entsprechend Meldung erstattet. Das SEM initiiert in solchen Fällen jeweils ein Verfahren auf Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und Widerruf des Asyls und gewährt den Betroffenen das rechtliche Gehör. Am 31. Juli 2017 hat das SEM die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls verfügt. In der Presse wurde der Fall Abu Ramadan thematisiert und darauf hingewiesen, dass Abu Ramadan aufgrund seines langjährigen Aufenthalts im Kanton Bern hier eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Danach herrschte Funkstille.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass es nun am Kanton Bern ist, Abu Ramadan gestützt auf Art. 63 des Ausländergesetzes aus der Schweiz wegzuweisen?
2. Da die Presse bereits im August und zuletzt im Dezember 2017 über diesen Fall berichtet hat, wäre es von Interesse, über den heutigen Stand der Wegweisung informiert zu werden.

Verteiler

- Grosser Rat